

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Robotron Datenbank-Software GmbH und der Robotron-Unternehmensgruppe (Deutschland)

(Stand: 05/2024)

1. Geltungsbereich
2. Zustandekommen von Verträgen, Vertragsbestandteile
3. Grundsätze der Leistungserbringung
4. Grundsätze des Mitarbeitereinsatzes
5. Änderung der Leistungserbringung
6. Pflichten des Auftraggebers
7. Abnahme
8. Sach- und Rechtsmängel (Gewährleistung)
9. Zusatzregelungen für bestimmte Leistungsarten
10. Laufzeit und Kündigung
11. Nutzungsrechte
12. Vergütung und Zahlungsbedingungen
13. Haftung
14. Datenschutz, Informationssicherheit
15. Vertraulichkeit
16. Schlussbestimmungen

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch die jeweilige Gesellschaft des Robotron-Unternehmensverbundes, welche den Vertrag abschließt (im Folgenden „Unternehmen“ genannt), gegenüber Auftraggebern.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB sind.

2 ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN, VERTRAGSBESTANDTEILE

- 2.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag erst durch die ausdrückliche Auftragsbestätigung seitens des Unternehmens zustande. Erfolgt keine ausdrückliche Bestätigung, kommt der Vertrag spätestens mit Beginn der Leistungserbringung durch das Unternehmen zustande.
- 2.2 Es gelten die folgenden Vertragsbestandteile in der

nachstehenden Reihenfolge:

- ▶ Angebot des Unternehmens (bzw. Einzelvertrag),
 - ▶ im Angebot/Einzelvertrag referenzierte Dokumente,
 - ▶ ggf. separate Leistungsbeschreibung des Unternehmens (bzw. Pflichtenheft, Service-Beschreibung, Pflege-/Supportbedingungen, SLAs, Verhandlungsprotokoll, o.ä.), soweit mitgeteilt,
 - ▶ diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.3 Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere dessen Einkaufsbedingungen, werden kein Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn auf jene Bedingungen in Angebotsaufforderungen, Beauftragungen oder in sonstiger Weise verwiesen wird und das Unternehmen diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn das Unternehmen diese ausdrücklich und schriftlich anerkennt.
 - 2.4 Angebote/Auftragsbestätigungen können durch das Unternehmen elektronisch erstellt werden und sind dabei ohne Unterschrift gültig; alternativ genügt eine einfache elektronische Signatur.
 - 2.5 Vorvertragliche Erklärungen oder Nebenabreden werden nur Vertragsbestandteil, soweit das Unternehmen diese ausdrücklich (zumindest in Textform) bestätigt.

3 GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 3.1 Der Gegenstand der Leistungserbringung ergibt sich aus dem Angebot des Unternehmens bzw. den jeweiligen Vertragsbestandteilen (siehe oben 2.2).
- 3.2 Im Vertrag genannte Termine oder Fristen zur Leistungserbringung sind nur dann verbindlich, wenn diese vom Unternehmen schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Leistungstermine stehen zudem unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Leistungserbringung durch etwaige Vorlieferanten.

- 3.3 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen sind kein Gegenstand der Leistungserbringung.
- 3.4 Das Unternehmen ist zu Teillieferungen bzw. -leistungen berechtigt.
- 3.5 Das Unternehmen ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Unterauftragnehmer erbringen zu lassen.
- 3.6 Die Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner bzw. Projektleiter. Diese haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen und zu koordinieren. Die Entscheidungen sind zu dokumentieren.
- 3.7 Die Rechteeinräumung bzw. die Eigentumsübertragung an der vertraglichen Leistung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Vergütungszahlung.
- 3.8 Leistungsort ist der Sitz des Unternehmens, soweit nicht anders vereinbart.
- 3.9 Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Leistungserbringung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald das Unternehmen die Lieferung der Transportperson übergeben hat.
- 3.10 Im Falle höherer Gewalt (z.B. Maßnahmen des Arbeitskampfes, Naturkatastrophen, Transportverzögerungen, Unterbrechungen der Produktion, Einschränkungen wegen einer Epidemie/Pandemie, Unruhen, bzw. sonstige betriebsstörende oder unvorhergesehene Ereignisse, welche außerhalb des Einflussbereiches oder der Verantwortlichkeit des Unternehmens liegen) ist das Unternehmen für diese Dauer von der Pflicht zur Leistungserbringung befreit. Termine und Fristen verschieben sich um die Dauer der höheren Gewalt. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines bereits bestehenden Verzuges eintreten, bzw. dann, wenn das Ereignis der höheren Gewalt bei einem Unterauftragnehmer oder Lieferanten des Unternehmens eintritt.

4 GRUNDSÄTZE DES MITARBEITEREINSATZES

- 4.1 Die vom Unternehmen eingesetzten Mitarbeiter unterstehen allein dem Weisungsrecht des Unternehmens; der Auftraggeber hat kein Weisungsrecht. Der Auftraggeber wird erforderliche Abstimmungen nur mit dem benannten Ansprechpartner des Unternehmens durchführen.
- 4.2 Die Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter erfolgt ausschließlich durch das Unternehmen, der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiter.
- 4.3 Die eingesetzten Mitarbeiter des Unternehmens treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt. Bei einem

Einsatz in den Räumlichkeiten des Auftraggebers sind die Arbeitsbereiche der Mitarbeiter des Unternehmens von denen der Mitarbeiter des Auftraggebers weitestgehend zu trennen. Eine Einbindung von Mitarbeitern des Unternehmens in betriebliche Abläufe bzw. die Arbeitsorganisation des Auftraggebers darf nicht stattfinden, soweit die Art der Leistungserbringung bzw. zwingende Gegebenheiten dies nicht unbedingt erfordern.

5 ÄNDERUNG DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 5.1 Eine Änderung des Leistungsumfanges kann nur einvernehmlich erfolgen.
- 5.2 Das Unternehmen wird Änderungsvorschläge des Auftraggebers prüfen und ihm mitteilen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen der Änderungsvorschlag durchführbar ist. Bei Durchführbarkeit wird das Unternehmen ein Änderungsangebot unterbreiten. Dieses enthält die geänderte bzw. erweiterte Leistungsbeschreibung, die Auswirkung auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung. Die Anfertigung der Änderungsangebote ist für den Auftraggeber kostenlos, soweit dies verhältnismäßig und für das Unternehmen nicht unzumutbar ist. Bedarf die Erstellung des Änderungsangebotes einer umfangreichen technischen Planung oder erfordert dies umfangreichen Aufwand, kann das Unternehmen dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen.
- 5.3 Der Auftraggeber wird das Änderungsangebot schnellstmöglich prüfen und annehmen oder ablehnen. Für das Wirksamwerden des Änderungsangebotes gilt Ziffer 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 5.4 Solange keine Vereinbarung über eine Änderung des Leistungsumfanges erfolgt, bleibt der vereinbarte Umfang verbindlich. Die Termine bzw. Ausführungsfristen der vereinbarten Leistungserbringung verschieben sich im Zweifel um die Dauer der Prüfung bzw. Abstimmung des Änderungsverlangens.

6 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 6.1 Der Auftraggeber wird das Unternehmen, soweit dies erforderlich ist, bei der Leistungserbringung unaufgefordert unterstützen. Hierbei wird der Auftraggeber in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Voraussetzungen schaffen.
- 6.2 Der Auftraggeber wird insbesondere notwendige Informationen und Daten, Testfälle, Arbeitsmittel und -plätze, sowie sonstige Beistellungen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Soweit erforderlich, stellt der Auf-

traggeber eine ausreichende Anzahl an Remotezugängen auf sein System zur Verfügung. Weiterhin stellt der Auftraggeber – soweit für die Leistungserbringung erforderlich und vom Leistungsumfang des Unternehmens nicht umfasst – notwendige Hardware oder Software bzw. Lizenzen zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt ferner sicher, dass fachkundiges Personal und Ansprechpartner für die erforderliche Unterstützung während der gesamten Vertragsdauer zur Verfügung steht.

- 6.3 Datenträger des Auftraggebers müssen einwandfrei sein und dürfen insbesondere keine Schadsoftware oder unrechtmäßigen Inhalte enthalten.
- 6.4 Soweit der Auftraggeber Software oder andere rechtlich geschützte Gegenstände beistellt, räumt er dem Unternehmen ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit die Leistungserbringung dies erfordert.
- 6.5 Detaillierte Mitwirkungspflichten und Beistellungen werden im Einzelvertrag festgelegt.
- 6.6 Soweit der Auftraggeber Mitwirkungspflichten nicht erbringt, ist das Unternehmen für Einschränkungen oder Verzögerungen der Leistungserbringung nicht verantwortlich. Termine und Fristen zur Leistungserbringung verschieben sich entsprechend.
- 6.7 Der Auftraggeber stellt das Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der vertraglichen Leistung durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 6.8 Der Auftraggeber informiert das Unternehmen unverzüglich, falls Dritte eine Verletzung ihrer Rechte gegen ihn geltend machen. Der Auftraggeber darf derartige behauptete Verletzungen keinesfalls anerkennen. Es obliegt dem Unternehmen, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Verhandlungen und Verfahren zu führen. Der Auftraggeber wird das Unternehmen dabei im notwendigen Maße unterstützen.
- 6.9 Der Auftraggeber wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt er anfallende Zölle, Gebühren oder sonstige Abgaben. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

7 ABNAHME BEI WERKLEISTUNGEN

- 7.1 Werkvertragliche Leistungen sind Gegenstand einer Abnahme durch den Auftraggeber.

- 7.2 Das Unternehmen wird den Auftraggeber über die Bereitstellung der Leistung zur Abnahme informieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abnahme unverzüglich zu erklären, soweit Abnahmefähigkeit vorliegt. Abnahmefähigkeit liegt vor, wenn die Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat, bzw. die Voraussetzungen von § 633 BGB vorliegen. Die Abnahme kann nicht wegen Vorliegens von unwesentlichen Mängeln verweigert werden.
- 7.3 Erklärt der Auftraggeber trotz Prüfmöglichkeit keine Abnahme und teilt keine abnahmeverhindernden Mängel mit, so gilt die Abnahme als erteilt. Die bestandungsfreie Zahlung der Vergütung bzw. die Übernahme der Leistung in den Produktivbetrieb stehen einer Abnahme gleich.
- 7.4 Das Unternehmen ist berechtigt, Teilleistungen zur Abnahme bereitzustellen.
- 7.5 Im Vertrag können konkretere Abnahmekriterien (insb. Fehlerklassen, Fehlerkorridor) festgelegt werden.

8 SACH- UND RECHTSMÄNGEL (GEWÄHRLEISTUNG)

- 8.1 Im Hinblick auf werkvertragliche Leistungen gewährleistet das Unternehmen, dass die Lieferungen und Leistungen dem allgemein anerkannten Stand der Technik sowie der schriftlich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.
- 8.2 Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer, reproduzierbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse erforderlichen Informationen schriftlich (bzw. unter Nutzung der vereinbarten Meldewege) zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.
- 8.3 Soweit die Leistung mit Mängeln behaftet ist, die den vertragsgemäßen Gebrauch mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, steht dem Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zunächst das Recht auf Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Neulieferung) zu.
- 8.4 Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung steht dem Unternehmen zu. Im Falle der Neulieferung ist der Auftraggeber verpflichtet, die mangelhafte Leistung zurückzugewähren. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen die Vergütung mindern oder insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist insbesondere erst dann auszugehen, wenn das Unternehmen hinreichende Gelegenheit zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der ge-

- wünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist oder wenn dies für den Auftraggeber aus sonstigen objektiven Gründen unzumutbar ist. Das Unternehmen kann zur Mangelbeseitigung Umgehungslösungen zur Verfügung stellen, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber aus objektiven Gründen unzumutbar.
- 8.5 Bei Rechtsmängeln (d.h. falls die vereinbarten Rechte an der vertraglichen Leistung nicht wirksam eingeräumt werden können) wird die Mangelhaftung dadurch geleistet, dass dem Auftraggeber nach Wahl des Unternehmens entweder eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Leistung verschafft wird (durch die Änderung bzw. gleichwertigen Ersetzung der Leistung oder durch die Verschaffung der erforderlichen Rechte) oder dass das Unternehmen die Leistung gegen Erstattung der Vergütung zurücknimmt, der Auftraggeber muss sich hierbei gezogene Nutzungen anrechnen lassen. Die weiteren Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 8.6 Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Auftraggebers nach § 377 HGB bleiben unberührt.
- 8.7 Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistung von der vereinbarten Beschaffenheit sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 8.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Auftraggeber nicht nachweisbaren Fehlern, einem Einsatz in einer anderen als der vereinbarten Systemumgebung oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Eingriffen durch den Auftraggeber oder Dritte, es sei denn, dies hatte keinen Einfluss auf das Entstehen des Mangels.
- 8.9 Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen – außer im Hinblick auf Schadensersatzansprüche – beträgt zwölf Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (i.d.R. ab Abnahme bzw. Lieferung).
- 8.10 Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Auftraggebers durch das Unternehmen führt – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – nur zur Hemmung der Verjährung. Soweit nicht ausdrücklich anders mitgeteilt, erfolgt die Mangelbeseitigung aus Kulanz ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- 8.11 Das Unternehmen ist berechtigt, Vergütung des Aufwands zu verlangen, soweit ein Tätigwerden aufgrund einer Meldung erfolgt, ohne dass ein Mangel vorliegt oder nachweisbar ist (es sei denn, der Auftraggeber konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag), oder bei zusätzlichem Aufwand bei Nicht-Reproduzierbarkeit einer gemeldeten Störung, oder bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers im Hinblick auf die Mangelbeseitigung (z.B. Mitwirkungspflichten).
- 8.12 Bei Leistungen auf Grundlage eines Kaufvertrages gelten die vorstehenden Regelungen – in Ansehung von §§ 434 ff BGB – in entsprechender Weise.
- 8.13 Für Leistungsstörungen anderer Vertragsarten gelten die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe dieser AGBs bzw. des Vertrages.

9 ZUSATZREGELUNGEN FÜR BESTIMMTE LEISTUNGSARTEN

9.1 Software-Überlassung

Für die Überlassung von Software gilt, soweit nicht anders vereinbart, folgendes:

- a) Die Nutzungsrechte folgen aus Ziffer 11.
- b) Zusatzleistungen wie Projektleistungen, Installation, Einführung, Beratung, Schulung, etc. erfolgen nur auf Grundlage gesonderter Vereinbarung und Vergütung.
- c) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt hinsichtlich Software keine Überlassung des Quellcodes. Im Hinblick auf Standardsoftware ist eine Quellcode-Überlassung stets ausgeschlossen.

9.2 Dienst- und Werkleistungen

- a) Die Abgrenzung zwischen dienst- und werkvertraglichen Leistungen erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen.
- b) Im Falle einer dienstvertraglichen Leistung (z.B. Unterstützungs-, Beratungsleistungen, u.ä.) trägt das Unternehmen keine Projekt- bzw. Erfolgsverantwortung.
- c) Für Werkleistungen gelten insbesondere die obigen Regelungen zur Abnahme bzw. Mangelhaftung.

9.3 Cloud-Leistungen

Im Hinblick auf Cloud-Leistungen (SaaS, PaaS, IaaS u.ä.) gilt folgendes:

- a) Leistungsumfang, Verfügbarkeit, SLAs etc. sind im Vertrag bzw. der Leistungsbeschreibung festgelegt. Die Nutzungsrechte folgen aus Ziffer 11.
- b) Der Auftraggeber ist für Anwendungen/Inhalte etc., welche er auf der Cloud-Umgebung betreibt und welche nicht vom Unternehmen stammen, selbst verantwortlich.

- c) Der Auftraggeber sorgt für eine vertrauliche Behandlung der Zugangsdaten und eine Nutzung nur durch Berechtigte. Der Auftraggeber ist für eine ordnungsgemäße Nutzung durch seine Anwender verantwortlich. Vorgaben des Unternehmens im Hinblick auf IT-Sicherheit und Informationssicherheit sind einzuhalten.
- d) Bei Nutzung von Cloud-Services eines Drittanbieters gelten zusätzlich dessen Cloud-Bedingungen.
- e) Der Auftraggeber weist vorab auf eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag hin (in diesem Fall gilt Ziffer 14.3).

9.4 Support-Leistungen

Für Support- bzw. Pflegeleistungen (für Software, Hardware, Cloudleistungen etc.) gelten die mitgeteilten Support-/Pflegebedingungen des Unternehmens (bzw. Herstellers).

9.5 Hardware-Überlassung

Für Hardware-Verkauf (bzw. -Vermietung) gilt, soweit nicht anders vereinbart, folgendes:

- a) Die Modalitäten der Anlieferung (bzw. bei Hardware-Miete: der Rückgabe), d.h. Zuweisung der Verantwortlichkeit, ggf. INCOTERMS, Konditionen, etc. werden im Vertrag festgelegt und rechtzeitig abgestimmt.
- b) Zusatzleistungen, wie Aufbau, Aufstellung, Installation, Einführung, Beratung, Schulung, etc. erfolgen nur auf Grundlage ausdrücklicher Vereinbarung und gesonderter Vergütung.
- c) Ein Eigentumsübergang steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Vergütungszahlung.
- d) Beinhaltet die Hardware eine Software, besteht das Nutzungsrecht daran nur im bestimmungsgemäßen Gebrauch der Hardware. Im Übrigen gilt Ziffer 11.
- e) Bei Rückgabe vermieteter Hardware ist der Auftraggeber für die Löschung seiner Daten verantwortlich.
- f) Für die Verantwortlichkeiten im Rahmen einer Hardware-Miete gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen. Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536 a BGB) ist ausgeschlossen.
- g) Die Entsorgung als Eigentum erworbener Geräte nach Nutzungsende ist alleinige Verantwortlichkeit des Auftraggebers.

10 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 10.1 Die Laufzeit sowie Kündigungsmöglichkeiten werden im jeweiligen Einzelvertrag geregelt. Erfolgt keine Regelung für die Kündigung, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 10.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung.
- 10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dieses Recht besteht für das Unternehmen insbesondere dann, wenn über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Auftraggeber seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, oder der Auftraggeber seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise einstellt.

11 NUTZUNGSRECHTE

11.1 Überlassung von Standardsoftware des Unternehmens (on-premises)

Soweit durch das Unternehmen dessen eigene Standardsoftware an den Auftraggeber überlassen wird, gilt folgendes:

- a) Mit vollständiger Vergütungszahlung erhält der Auftraggeber an der vertragsgegenständlichen Standardsoftware nebst Benutzerdokumentation ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und dauerhaftes Nutzungsrecht für den eigenen, internen Gebrauch.
- b) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software in den Grenzen des vertragsgegenständlichen Mengengerüsts bzw. der festgelegten Systemumgebung zu nutzen.
- c) Weitergehende Nutzungsrechte werden nicht eingeräumt. Insbesondere ist jede nicht ausdrücklich gestattete, über den Umfang bestimmungsgemäßer Nutzung hinausgehende, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Verbreitung, Wiedergabe, Zugänglichmachung oder sonstige Nutzung der Software und der zugehörigen Dokumentation, sowie eine Vermarktung oder Verwertung gegenüber Dritten, ausgeschlossen. Das Recht zur Erstellung einer Vervielfältigung zum Zweck der Datensicherung bleibt unberührt. Soweit gesetzlich nicht ausdrücklich gestattet, ist ein Reverse Engineering, eine Dekompilierung, Disassemblierung oder sonstige Umwandlung in allgemein lesbare Formen nicht zulässig.
- d) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist der Parallelbetrieb auf mehreren, unabhängigen Systemen nicht gestattet.

- e) Abweichend von Ziffer a) kann ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht eingeräumt werden (Software-Miete). Mit Laufzeitende ist der Auftraggeber nicht mehr zur Nutzung berechtigt; Vervielfältigungen (insb. Installationen von Software) sind vollständig zu löschen; der Auftraggeber wird die Löschung auf Verlangen bestätigen.

11.2 Überlassung von Drittsoftware (on-premises)

Soweit Standardsoftware eines anderen Herstellers überlassen wird, gilt folgendes:

Der Auftraggeber erhält an der vertragsgegenständlichen Standardsoftware ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht nach Maßgabe der Lizenzbedingungen des Herstellers. Die Lizenzbedingungen des Herstellers werden Vertragsbestandteil. Das Nutzungsrecht kann – je nach Festlegung im Vertrag – dauerhaft oder für die vereinbarte Laufzeit eingeräumt werden.

11.3 Software as a Service / Cloud-Anwendungen

Soweit die Nutzung von Software als SaaS- (Software as a Service) bzw. Cloud-Anwendung vereinbart ist, gilt folgendes:

- a) Der Auftraggeber erhält ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht, auf die Softwarefunktionalitäten über das Internet zuzugreifen, im vereinbarten Umfang bzw. soweit der vereinbarte Vertragszweck dies erfordert.
- b) Sofern Drittsoftware Gegenstand der SaaS-Nutzung ist, gelten zusätzlich die Nutzungsbedingungen des Software-Herstellers.
- c) Darüber hinausgehende Rechte werden nicht eingeräumt. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, Dritten oder anderen als den vereinbarten Nutzern den Zugriff auf die Software oder deren Funktionalitäten zu gewähren.
- d) Sofern für die SaaS-Nutzung die Verwendung einer beim Auftraggeber zu installierenden Software erforderlich ist, erhält der Auftraggeber insoweit ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, auf die Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht, soweit der vereinbarte Vertragszweck dies erfordert.

11.4 Entwicklungs- und Erstellungsleistungen

Soweit kundenspezifische Entwicklungs- oder Erstellungsleistungen (insb. Individualentwicklungen, Anpassung bzw. Customizing von Software, Installations- oder Integrationsleistungen, Konzepterstellung, sonstige individuelle Projekt- oder Dienstleistungen etc.) vereinbart sind, gilt folgendes:

Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Auftraggeber an den Ergebnissen der vertraglichen Leistungserbringung mit vollständiger Bezahlung ein nicht-ausschließliches, dauerhaftes, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit der vereinbarte Vertragszweck dies erfordert.

11.5 Software-Pflegeleistungen

In Hinblick auf die im Rahmen der Softwarepflege vorgenommenen Programmierungen, Änderungen und Weiterentwicklungen von Programmen (insb. Patches, Updates, Upgrades und neue Releases) gilt der Umfang des Nutzungsrechts, welcher in Hinblick auf die jeweiligen Programme bzw. deren vorherige Version vertraglich eingeräumt wurde.

11.6 Schulungsunterlagen

Im Hinblick auf Schulungsunterlagen erhält der Auftraggeber ein nicht-ausschließliches, dauerhaftes, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den eigenen, internen Gebrauch. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist eine Vervielfältigung nicht gestattet. Ein Recht zur Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung bzw. Wiedergabe der Schulungsunterlagen oder ein Vortragsrecht bzw. sonstige Rechte werden nicht eingeräumt.

- 11.7 Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Unternehmens übertragen werden; dies gilt auch für eine Übertragung an mit dem Auftraggeber i.S.d. §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen. Das Unternehmen wird die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Im Falle der berechtigten Übertragung des Nutzungsrechts hat der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts dem Dritten vollumfänglich aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist der Auftraggeber nicht mehr zur Nutzung berechtigt; Vervielfältigungen (insb. Installationen von Software) sind vollständig zu löschen.

12 VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 12.1 Die Vergütung sowie die Abrechnungsart werden im Vertrag festgelegt. Die Vergütung kann insbesondere als Festpreis oder nach Aufwand vereinbart werden.
- 12.2 Im Vertrag genannte Preise sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- 12.3 Soweit das Unternehmen über eine Dienstleistungs-Preisliste verfügt, gilt diese in der jeweils gültigen Fassung, soweit im Vertrag nicht anders festgelegt.
- 12.4 Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Leistungserbringung. Werkleistungen werden mit Abnahme in Rechnung gestellt. Das Unternehmen kann

erbrachte Teilleistungen separat in Rechnung stellen; dies gilt auch bei Vereinbarung eines Gesamtpreises. Abweichend hiervon können Vorauszahlungen vereinbart werden, welche vor Leistungserbringung abgerechnet werden.

12.5 Ist eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart, erfolgt die Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze sowie eines Leistungsscheines, welcher die Arbeitsstunden nachweist. Einem Personentag liegen acht Personenstunden zugrunde. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung monatlich.

12.6 Soweit nicht anders vereinbart, gilt im Hinblick auf Reise-/Nebenkosten, Reisezeiten bzw. Zuschläge folgendes:

Reise- und Nebenkosten sind gesondert zu vergüten. Für Reise- und Nebenkosten werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Die Auswahl des Verkehrsmittels trifft das Unternehmen nach wirtschaftlichen Erwägungen.

Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten berechnet und vom Auftraggeber auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze vergütet.

Bei einer Abrechnung nach Aufwand fallen für eine Leistungserbringung bzw. für Reisezeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit unter Anwendung der vereinbarten Stundensätze folgende Zuschläge an:

- ▶ an Arbeitstagen (Mo-Fr) zwischen 20 und 6 Uhr: +50%
- ▶ samstags: +50%
- ▶ sonntags und an gesetzlichen Feiertagen am Standort des Unternehmens: +100%

12.7 Das Unternehmen behält sich vor, die Preise jährlich nach billigem Ermessen, angemessen und marktüblich zu erhöhen. Dies gilt insbesondere für Services bzw. Dauerleistungen, wie Softwarepflege, Support, Hosting, SaaS-Services, Betriebsleistungen etc., für Stunden-/Tagessätze, sowie für Reisekosten. Ein Inflationsausgleich ist stets zulässig. Das Unternehmen wird den Auftraggeber in diesem Fall über solche Änderungen innerhalb angemessener Frist vor deren Wirksamwerden informieren. Dem Auftraggeber steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn sich der Preis um mehr als 10 Prozent erhöht; das Kündigungsrecht muss innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Information ausgeübt werden, anderenfalls gelten die erhöhten Preise als vereinbart.

Soweit regelmäßige automatische Preiserhöhungen in festgelegter Höhe vereinbart werden, ist keine gesonderte Information erforderlich, ein Kündigungsrecht besteht nicht.

12.8 Soweit nicht anders festgelegt, gilt: Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt.

12.9 Eine Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung durch den Auftraggeber ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Unternehmen schriftlich anerkannten Forderungen möglich. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber kann nur mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis erfolgen.

12.10 Das Unternehmen ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers diesem die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen.

13 HAFTUNG

13.1 Das Unternehmen haftet nur für solche Schäden, deren Schadensursache auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruht. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher vertraut und auch vertrauen darf und/oder Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Bei der Haftung für Schäden aufgrund der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

13.2 Für Schäden, die durch den Verlust von Daten entstehen, den das Unternehmen leicht fahrlässig verursacht hat, haftet das Unternehmen nur in Höhe desjenigen Aufwands, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist.

13.3 Die in vorstehenden Absätzen geregelte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit das Unternehmen eine Garantie übernommen hat. Darüber hinaus bleibt die Haftung gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlich zwingenden produkt haftungsrechtlichen Vorschriften unberührt.

13.4 Die Regelungen zur Haftung gemäß den vorstehenden Absätzen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Unternehmens, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

14 DATENSCHUTZ, INFORMATIONSSICHERHEIT

14.1 Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG, bzw. (soweit einschlägig) anwendbarer Länderdatenschutzgesetze, ist Grundlage der Vertragsbeziehung.

- 14.2 Das Unternehmen verarbeitet im Rahmen der Vertragsbeziehung personenbezogene Daten des Auftraggebers. Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der DSGVO. Die gesetzlich erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art. 13, 14 DSGVO) stellt das Unternehmen auf seiner Website zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt diese Informationen seinen von der Verarbeitung betroffenen Mitarbeitern zur Verfügung.
- 14.3 Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag Gegenstand der Leistungserbringung ist, ist der Auftraggeber für den Abschluss eines schriftlichen Vertrages zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO verantwortlich. Die Parteien stimmen sich hierüber rechtzeitig ab. Der Auftraggeber ist „Verantwortlicher“ i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Das Unternehmen wird die Auftragsverarbeitung ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung und nach Weisung des Auftraggebers durchführen.
- 14.4 Soweit nicht anders vereinbart, wird das Unternehmen gespeicherte Daten des Auftraggebers nach Vertragsbeendigung löschen. Mit vorheriger Anforderung können die Daten dem Auftraggeber in einem üblichen Format gegen Kostenerstattung übergeben werden.
- 14.5 Die Parteien setzen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um die Informationssicherheit mit ihren Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität zu gewährleisten.

15 VERTRAULICHKEIT

- 15.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Informationen oder Dokumente, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der Parteien, oder der Vertragsvorbereitung oder -durchführung, bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Diese Informationen stellen Geschäftsgeheimnisse dar. Die Informationen sind durch angemessene Maßnahmen ausreichend zu schützen. Die Informationen dürfen nur für die vereinbarten Zwecke der Zusammenarbeit verwendet werden. Die Weitergabe an Personen bzw. Dritte, die nicht an der Vertragsdurchführung beteiligt sind, darf

nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners erfolgen.

- 15.2 Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- 15.3 Das Unternehmen ist berechtigt, die Informationen an i.S.d. 15 ff AktG mit dem Unternehmen verbundene Unternehmen oder an eingesetzte Unterauftragnehmer weiterzugeben, bzw. an externe Berater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte etc., welche einer eigenen Vertraulichkeitspflicht unterliegen.
- 15.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt waren oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden, oder soweit die Informationen aufgrund einer zwingenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung offengelegt werden müssen.

16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- 16.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bzw. dieser Geschäftsbedingungen bedürfen – soweit keine vereinfachte Form vereinbart ist – der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 16.3 Hinsichtlich Formanforderungen gilt § 127 BGB.
- 16.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.5 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Unternehmens. Das Unternehmen ist alternativ berechtigt, das Gericht am Sitz des Auftraggebers anzurufen.